

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Dr. Hikmat Al-Sabty, Fraktion DIE LINKE

Integrationskurse in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie wurde der Beschluss der 7. Integrationsministerkonferenz vom 21./22. März 2012, Ausländerinnen und Ausländern mit humanitären Aufenthaltstiteln sowie Flüchtlingen im laufenden Asylverfahren und Geduldeten Zugang zu Integrationskursen zu eröffnen in Mecklenburg-Vorpommern bislang umgesetzt?

Die Durchführung von Integrationskursen sowie die Zulassung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer liegen in der Zuständigkeit des Bundes. Nach derzeitiger Rechtslage sind nur Ausländerinnen und Ausländer zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt, wenn sie sich rechtmäßig und auf Dauer im Bundesgebiet aufhalten (§§ 43, 44 Aufenthaltsgesetz, AufenthG). Bei Asylsuchenden und Geduldeten liegen diese Voraussetzungen nicht vor.

Zum TOP 5.5 der 7. Integrationsministerkonferenz (IntMK) am 21./22. März 2012 hat das Bundesministerium des Innern (BMI) mit Schreiben vom 19. Oktober 2012 mitgeteilt, dass aufgrund der gesetzlichen Grundlagen keine Öffnung der Integrationskurse für Asylsuchende und Geduldete vorgesehen ist. Im Zuge der am 1. März 2012 in Kraft getretenen Änderung der Integrationskursverordnung des Bundes wurde aber der Kurszugang für Personen mit humanitären Aufenthaltstiteln ausgeweitet, die bei der Zulassung im Rahmen verfügbarer Kursplätze vorrangig zu berücksichtigen sind. Das BMI teilte dazu mit, dass bis zum 19. Oktober 2012 ohne Ausnahme bei allen Personen, die dies begehrt hatten, eine entsprechende Zulassung zu den Integrationskursen erfolgt sei. Ein Anspruch von Personen mit humanitären Aufenthaltstiteln ist damit jedoch nicht eingeräumt worden.

Auf gemeinsamen Antrag aller Bundesländer wurde auf der 8. IntMK am 20/21. März 2013 (TOP 7.2) die Bundesregierung durch einstimmigen Beschluss aufgefordert, die rechtlichen Voraussetzungen zur Öffnung der Integrationskurse für Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren und Geduldete zu schaffen. Das BMI hat in seinem Antwortschreiben vom 17. Juni 2013 zu diesem Beschluss jedoch erneut darauf hingewiesen, dass aus seiner Sicht kein sachlicher Grund für eine Änderung des den Integrationskurszugang beherrschenden Prinzips des § 43 Absatz 1 AufenthG (rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt) bestehe. Asylsuchende und Geduldete haben damit weiterhin keinen Zugang zu den Integrationskursen.

2. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer mit humanitären Aufenthaltstiteln sowie Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren und Geduldete nahmen und nehmen bereits an den Integrationskursen teil bzw. haben sich dafür angemeldet?

Der Aufenthaltsstatus der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Integrationskurse wird statistisch nicht erfasst.

3. Von welcher Stelle werden die Kosten für die Integrationskurse für Ausländerinnen und Ausländer mit humanitären Aufenthaltstiteln sowie Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren und Geduldete übernommen?

Die Kosten für Integrationskurse für Ausländerinnen und Ausländer mit humanitären Aufenthaltstiteln trägt der Bund. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Wie viele Personen nahmen und nehmen insgesamt an den Integrationskursen teil (bitte für die Jahre 2010 bis 2013 auflisten und nach Herkunftsland und Aufenthaltsstatus unterscheiden)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Wohnort in Mecklenburg-Vorpommern, die im Zeitraum 2010 bis zum Ende des 1. Quartals 2013 einen Integrationskurs begonnen haben, unterteilt nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten.

Rang	Anzahl neuer Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer	2010	2011	2012	1. Quartal 2013
1	Polen	47	80	81	22
2	Deutschland	144	125	69	13
3	Russische Föderation	79	71	52	12
4	Armenien	16	19	34	*
5	Vietnam	38	57	33	10
6	Ukraine	60	56	29	15
7	Indien	17	21	21	*
8	Syrien	*	*	21	15
9	Afghanistan	18	23	19	11
10	Griechenland	*	*	17	*
	Sonstige Staatsangehörige	270	312	269	94
	Gesamt	695	771	645	205

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

* Werte mit weniger als 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden aus Datenschutzgründen nicht ausgewiesen.

Der Aufenthaltsstatus der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Integrationskurs wird statistisch nicht erfasst.

5. Wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten den Kurs in den Jahren 2010 bis 2013 erfolgreich abschließen?

Als Indikator für den erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses werden die Ergebnisse der Sprachprüfung (Deutsch-Test für Zuwanderer; DTZ) und des Orientierungskurstests herangezogen. Neben den im Orientierungskurstest geprüften Kenntnissen über die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte Deutschlands ist das Ziel des Integrationskurses die Vermittlung von Sprachkenntnissen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Bei dem DTZ handelt es sich um einen skalierten Sprachtest, mit dem Sprachkenntnisse auf den Niveaustufen B1 und A2 GER nachgewiesen werden können (siehe dazu auch Antwort zu Frage 9).

In den folgenden Tabellen sind die Zahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in Mecklenburg-Vorpommern und deren Ergebnisse im Zeitraum 2010 bis 2012 dargestellt. Eine abschließende Erhebung für 2013 liegt noch nicht vor.

Tabelle: DTZ-Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer und deren Ergebnisse

	B1-Niveau	A2-Niveau	unter A2-Niveau	Gesamt
2010	564	393	136	1.093
2011	541	302	49	892
2012	391	291	67	749

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Tabelle: Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Orientierungskurstest und deren Ergebnisse

	Prüfungsteilnehmerinnen/ Prüfungsteilnehmer	Prüfung bestanden	
		absolut	prozentual
2010	729	673	92,3 %
2011	623	580	93,1 %
2012	497	452	90,9 %
Insgesamt	1.849	1.705	92,2 %

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

6. An welchen Einrichtungen im Land finden die Integrationskurse statt (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten unterscheiden und die Träger auflisten)?

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Zeitraum 2010 bis zum 1. Quartal 2013 neu begonnenen Integrationskurse in Mecklenburg-Vorpommern nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach den jeweiligen Kursträgerarten dargestellt.

Anzahl der begonnenen Kurse		Kursträger	2010	2011	2012	1. Quartal 2013
Landkreise	Ostvorpommern	VHS, kommunale Einrichtungen	3	3	2	0
	Uecker-Randow	VHS, kommunale Einrichtungen	3	4	3	2
	Mecklenburg-Strelitz	VHS, kommunale Einrichtungen	0	2	0	0
	Nordwestmecklenburg	VHS, kommunale Einrichtungen	1	1	1	0
	Ludwigslust	VHS, kommunale Einrichtungen	2	4	3	3
	Parchim	VHS, kommunale Einrichtungen	0	1	0	1
		Bildungswerke/-stätten	1	1	2	1
		Katholische Trägergruppen	1	0	1	0
	Summe		2	2	3	2
	Rügen	VHS, kommunale Einrichtungen	1	2	1	1
	Güstrow	Bildungswerke/-stätten	0	0	1	0
		Katholische Trägergruppen	1	1	0	0
	Summe		1	1	1	0
	Bad Doberan	VHS, kommunale Einrichtungen	1	1	1	0
Müritz	VHS, kommunale Einrichtungen	2	2	1	0	
Nordvorpommern	VHS, kommunale Einrichtungen	1	1	1	1	
Landkreise insgesamt			17	23	17	9
Kreisfreie Städte	Schwerin	Bildungswerke/-stätten	6	3	3	0
		Initiativgruppen	1	0	0	0
		Katholische Trägergruppen	1	0	0	0
		Sprach-/ Fachschulen	6	3	1	1
		Summe	14	6	4	1
	Neubrandenburg	VHS, kommunale Einrichtungen	2	2	2	0
		Bildungswerke/-stätten	4	1	2	0
	Summe	6	3	4	0	
	Greifswald	VHS, kommunale Einrichtungen	1	1	1	0
	Wismar	VHS, kommunale Einrichtungen	1	2	2	0
		Katholische Trägergruppen	1	2	2	0
	Summe	2	4	4	0	
	Rostock	Bildungswerke/-stätten	4	6	5	1
		Betr./überbetr. Aus-/Fortbildungsstätte	7	9	7	2
		Initiativgruppen	5	3	0	0
		Deutsch-ausl. Organisationen	3	4	3	1
		Internationaler Bund	6	5	4	2
Summe	25	27	19	6		
Stralsund	VHS, kommunale Einrichtungen	5	3	4	1	
Kreisfreie Städte insgesamt			53	44	36	8
Mecklenburg-Vorpommern	VHS, kommunale Einrichtungen	23	29	22	9	
	Bildungswerke/-stätten	15	11	13	2	
	Betr./überbetr. Aus-/Fortbildungsstätte	7	9	7	2	
	Initiativgruppen	6	3	0	0	
	Katholische Trägergruppen	4	3	3	0	
	Sprach-/ Fachschulen	6	3	1	1	
	Deutsch-ausl. Organisationen	3	4	3	1	
	Internationaler Bund	6	5	4	2	
	Gesamt	70	67	53	17	

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

VHS = Volkshochschule; Betr./überbetr. = Betriebliche/überbetriebliche; ausl. = ausländische

7. Wie viele Lehrkräfte für Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache sind für die Integrationskurse jeweils mit welcher Anstellungsform im Einsatz?

Zum Stand 05.07.2013 waren bundesweit insgesamt 19.769 Lehrkräfte zugelassen. Der Einsatzort wird bei der Zulassung von Lehrkräften im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht erfasst, so dass deren Zuordnung zu einzelnen Bundesländern nicht möglich ist. Zu deren Anstellungsform und zum konkreten Einsatz kann keine Aussage getroffen werden, da die Anstellung beziehungsweise der Einsatz einer Lehrkraft allein der vertraglichen Vereinbarung zwischen Kursträger und Lehrkraft obliegt.

8. Wie sind die Lehrkräfte tariflich eingestuft bzw. nach welchen Kriterien erfolgt die Vergütung der Lehrkräfte?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Wie sind die Integrations- und Sprachkurse nach Angebot, Niveaustufen und Unterrichtsstruktur aufgebaut?

Angebot

Ziel aller Integrationskurse ist die Vermittlung von Deutschkenntnissen auf dem Sprachniveau B1 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) sowie von Kenntnissen zur Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland.

Die Deutschkenntnisse werden in einem je nach Kursart 400, 600 oder 900 Unterrichtseinheiten (UE) umfassenden Sprachkurs vermittelt, die Kenntnisse zur Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland in einem Orientierungskurs mit 60 UE (außer Intensivkurs).

Zur angemessenen Berücksichtigung der Lern- und Bildungsvoraussetzungen sowie der persönlichen Interessen der Teilnehmenden gibt es insgesamt sieben Integrationskursarten:

Kursart	Zielgruppe	Umfang
Allgemeiner Integrationskurs	Alle Zugewanderten mit einem auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus	660 UE
Alphabetisierungskurs	Zu alphabetisierende Zugewanderte	960 UE
Elternintegrationskurs	Zugewanderte mit einem besonderen Interesse an Erziehung, Bildung und Ausbildung ihrer Kinder	960 UE
Frauenintegrationskurs	Zugewanderte Frauen, die aus persönlichen, kulturellen oder religiösen Gründen keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können oder wollen	960 UE
Jugendintegrationskurs	Zugewanderte junge Erwachsene, die schnell eine Ausbildung oder ein Studium in Deutschland aufnehmen wollen	960 UE
Förderkurs	Zugewanderte, die schon länger in Deutschland leben und die deutsche Sprache bisher nur rudimentär und mit fehlerhaften Strukturen erworben haben	960 UE
Intensivkurs	Zugewanderte mit besonders guten Lernvoraussetzungen	430 UE*

*= Der Umfang des Orientierungskurses beträgt beim Intensivkurs nur 30 UE.

Der Integrationskurs schließt mit der skalierten Sprachprüfung „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) und dem Test „Leben in Deutschland“ (LID) zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Orientierungskurs ab. Wird das Lernziel B1 nach 600 beziehungsweise 900 Stunden Sprachunterricht nicht erreicht, können auf Antrag weitere 300 UE gefördert werden.

Niveaustufen

Zugewanderte ohne Deutschkenntnisse besuchen den Integrationskurs von Beginn an. Zugewanderte mit Vorkenntnissen werden in einen entsprechenden Kursabschnitt eingestuft. Im Allgemeinen wird nach rund einem Viertel der Unterrichtszeit das Sprachniveau A1 (erste Stufe der elementaren Sprachverwendung) und nach der Hälfte das Sprachniveau A2 (zweite Stufe der elementaren Sprachverwendung) erreicht. Zu diesem Zeitpunkt muss der Kursträger einen Zwischentest durchführen.

Unterrichtsstruktur

Ziel des Unterrichts ist es, die Teilnehmenden in allen für sie relevanten Lebenslagen sprachlich handlungsfähig zu machen. Daher wird auf die Entwicklung aller vier sprachlichen Fertigkeiten (Leseverstehen, Hörverstehen, Sprechen und Schreiben) gleichermaßen Wert gelegt.

Die Inhalte des Unterrichts fußen auf dem vom Goethe-Institut entwickelten „Rahmencurriculum für Integrationskurse – Deutsch als Zweitsprache“ sowie auf den entsprechenden Konzepten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

10. Welche weiteren Angebote zur Sprachförderung und Orientierung für Zuwanderer gibt es in Mecklenburg-Vorpommern und wie sind diese strukturiert?

Für den schulischen Bereich wurde in Mecklenburg-Vorpommern die Intensivförderung „Deutsch als Zweitsprache“ neu geregelt. Grundsätzlich wird hier zwischen additiven und integrativen Fördermaßnahmen unterschieden. Zu den additiven Fördermaßnahmen zählen die Intensivförderung und die begleitende Förderung. Dabei ist die Intensivförderung für diejenigen Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund gedacht, die keine beziehungsweise unzureichende Deutschkenntnisse (Sprachstand 0 bis A2) besitzen. Um ausreichende Sprachkompetenz für alle Fächer zu vermitteln, werden weiterhin integrative Fördermaßnahmen wie der sprachensible Unterricht in allen Fächern umgesetzt